

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Prüfungsauftrag	2
1.1.	Prüfberechtigung	2
1.2.	Prüfungsdurchführung	2
2.	Allgemeines	3
2.1.	Der Verein	4
2.2.	Die Satzungen	4
2.3.	Die Aufgaben der NÖ Brandverhütung	9
3.	Finanzen	10
3.1.	Finanzmittel des Landes NÖ	10
3.2.	Finanzmittel der NÖ Brandverhütung	11
4.	Prüfungsschwerpunkte aus dem Jahresabschluß	17
4.1.	Pensionsverpflichtungen	17
4.2.	Miet- und Betriebskosten	19
4.3.	Die NÖ Brandverhütung und der VWA	21
4.4.	Schulung und Ausbildung	23
5.	Organisation der NÖ Brandverhütung	24
5.1.	Die Geschäftsordnung	24
5.2.	Personal	27
6.	Perspektiven der NÖ Brandverhütung	29

1. Prüfungsauftrag

Der Finanzkontrollausschuß hat in seinem Arbeitsprogramm 1997 die Kontrolle der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, in der Folge kurz „NÖ Brandverhütung“ genannt, beschlossen.

1.1. Prüfberechtigung

Die NÖ Brandverhütung ist als Verein eine Einrichtung des privaten Rechtes und unterlag somit im Sinne der relevanten Verfassungsbestimmungen nicht unmittelbar der Kontrolle durch den Finanzkontrollausschuß.

Die Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ erteilte, im Sinne eines diesbezüglichen Ersuchens durch das Kontrollamt für das Land NÖ, rechtsverbindlich ihre Zustimmung zur Gebarungskontrolle durch die Finanzkontrolle des Landes NÖ.

1.2. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde Ende September 1997 aufgenommen. Anfang Oktober wurde die 28. Hauptversammlung satzungsgemäß für den 14. Oktober 1997 einberufen. Laut Einladung stand ua. die Behandlung des Geschäftsjahres 1996 mit den Tagesordnungspunkten

3. Bericht über das Jahr 1996
4. Jahresabrechnung 1996
5. Bericht der Revisoren und Entlastung der Geschäftsführung
6. Genehmigung des Jahresvoranschlags 1997

sowie unter Pkt.7 der Tagesordnung die Beschlußfassung über den

Antrag des Verwaltungsausschusses zur Auflösung des Vereines gemäß § 14 der Satzungen

auf der Tagesordnung.

In der 28. Hauptversammlung wurde erläutert, daß „seitens des Verwaltungsausschusses der Antrag auf Auflösung des Vereines wegen Überschuldung in der dzt. Form gestellt wurde“ und daß der unter Pkt. 7 angesetzte Antrag „aufgrund der vom Kontrollamt aufgenommenen Prüftätigkeit nicht gestellt wird“.

Grundsätzlich sei der Verein in der dzt. Form aufzulösen, um Schaden von den Mitgliedern abzuwenden.

Mag. Poinstingl aus der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Poinstingl „übernimmt die rechtliche Prüfung, um Nachteile für Haftende zu vermeiden. Sollte es erforderlich sein, wird ad hoc eine Hauptversammlung einberufen. Der dann zu stellende Antrag wird noch zu formulieren sein.“

Seitens des Kontrollamtes wurde die Überprüfungstätigkeit trotz der vereinsinternen Turbulenzen weitergeführt.

Am 6. November 1997 erging an die Mitglieder des Vereines die Einladung zur ao. Hauptversammlung am 2. Dezember 1997 mit dem einzigen Tagesordnungspunkt:

Antrag des Verwaltungsausschusses zur Auflösung des Vereines gemäß § 14 der Satzungen.

In der ao.Hauptversammlung am 2. Dezember 1997 wurde die Auflösung des Vereines mit Wirksamkeit 31. Dezember 1997 mit nur einer Gegenstimme beschlossen.

Gleichzeitig wurde Mag.Erich Poinstingl zum Liquidator bestellt.

Die Prüfungstätigkeit des Kontrollamtes wurde in Anbetracht des gefaßten Beschlusses sistiert.

Über Einladung des bestellten Liquidators fand am 27. Jänner 1998 eine ao.Hauptversammlung statt, welche als einzigen Tagesordnungspunkt vorsah:

Antrag des Liquidators auf rückwirkende Aufhebung des Beschlusses zur Auflösung des Vereines

Nach Darlegung der rechtlichen und finanziellen Situation des Vereines sowie der zukunftsorientierten Maßnahmen, welche eine Weiterführung des Vereines sinnvoll erscheinen ließen, beschloß die ao. Generalversammlung den Antrag des Liquidators.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses beauftragte namens des Verwaltungsausschusses einen Vertreter der Versicherungswirtschaft und einen des Landes NÖ mit der Ausarbeitung neuer Satzungen, welche die Grundlage einer effizienten und wirtschaftlichen Führung der NÖ Brandverhütung bilden sollten.

Seitens der Sicherheitsdirektion wurde am 20. Februar 1998 der Bestand des Vereines nach Inhalt der Statuten gem.§ 9 Vereinsgesetz 1951, BGBl.Nr. 233, bescheinigt.

2. Allgemeines

Allgemeine Bemerkungen der LR:

Der NÖ Landesrechnungshof hat in seinem Überprüfungsergebnis festgehalten, daß die ao. Hauptversammlung am 2. Dezember 1997 die Auflösung des Vereines Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich mit Wirksamkeit 31. Dezember 1997 beschlossen hat.

Dazu wird berichtet, daß sich der Verein im Februar 1998 reaktiviert hat und durch verschiedene Personalmaßnahmen die finanzielle Situation des Vereines wieder konsolidiert worden ist.

Von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz werden die Subventionsmittel, die unter VS 1/6430 Landesstelle für Brandverhütung zweckgebunden vorgesehen sind, vierteljährlich übermittelt.

Nach wie vor besteht seitens des Landes Interesse an der Tätigkeit des Vereines im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und im Bereich der Brandursachenermittlung. Auch die Versicherungswirtschaft hat signalisiert, daß sie an der Aufrechterhaltung des Vereines interessiert und bereit ist, den Verein in derselben Höhe wie das Land Niederösterreich zu subventionieren. Es erscheint somit die Finanzierung der Tätigkeit des Vereines und die Bezahlung der Angestellten gesichert.

Aufgrund der derzeit geltenden Satzungen liegt die Geschäftsführung ausschließlich in den Händen des von der Versicherungswirtschaft gestellten Vizepräsidenten.

Der Einfluß des Landes ist daher im wesentlichen auf die Bereitstellung der finanziellen Mittel beschränkt.

2.1. Der Verein

Bereits im Jahre 1930 wurde vom „Verband der Versicherungsanstalten Österreichs“, in der Folge kurz „Verband“ genannt, im Zusammenwirken mit dem Land NÖ eine „NÖ Landeskommission für Brandverhütung“ ins Leben gerufen.

Mit Ende des Jahres 1969 wurde der Verein mit dem Namen „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ“ im Nahbereich des Verbandes gegründet (Genehmigungsbescheid der Sicherheitsdirektion für NÖ, Zl.Vr.-622-1966 vom 13. Oktober 1969). Das für die Tätigkeit des Vereines erforderliche Personal wurde dabei vom Verband zur Verfügung gestellt und auch die Gebarungsabwicklung des Vereines erfolgte vorerst über den Verband.

Anfang des Jahres 1970 wurde der Verein zur besseren Bewältigung des Aufgabengebietes der Verhütung von Bränden und Ermittlung deren Ursachen in einen selbständigen Verein (eigenes Personal, eigene Gebarung) unter Beibehaltung des Namens „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ“ umgebildet. Die Umbildung wurde von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland NÖ mit Bescheid, Zl.Vr.-2251/1-1970 vom 18. März 1970, nicht untersagt.

Die letzte Änderung der Vereinssatzungen wurde in der 24. Hauptversammlung vom 15. Oktober 1993 beschlossen und der Sicherheitsdirektion für das Bundesland NÖ vorgelegt. Seitens der Sicherheitsdirektion wurde die vorgelegte Änderung der Satzungen mit Bescheid vom 10. Dezember 1993, Zl.Vr.-1590/93 nicht untersagt.

2.2. Die Satzungen

2.2.1. Name und Zweck

Gemäß § 1 der Vereinssatzungen führt der Verein den Namen „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ.“ Seine Tätigkeit ist gemeinnützig, sie ist weder auf einen Erwerb, noch auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und die Mithilfe bei der Ermittlung von Brandursachen. Er führt die statistische Erfassung der vorkommenden Brandschäden und die Auswertung der Ergebnisse durch. Die „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ“ steht den Behörden, Körperschaften, Organisationen, Versicherungsunternehmen und Privatpersonen mit fachlichem Rat in Angelegenheiten der Brandverhütung und Brandursachenermittlung zur Verfügung und stellt auf Verlangen technische Sachverständige bei.

2.2.2. Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein nach § 2 zum Teil aus:

- Beiträgen des Landes NÖ
- Beiträgen der das Feuerversicherungsgeschäft in NÖ betreibenden Versicherungsunternehmungen

- sonstigen Einnahmen.

2.2.3. Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz im Landesamtsgebäude der NÖ Landesregierung in 3430 Tulln, Minoritenplatz 1. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Land NÖ.

2.2.4. Mitglieder

Gemäß § 4 der Satzungen sind die Mitglieder des Vereines:

Aus dem Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung:

- das mit den Angelegenheiten der Feuerpolizei nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung als Präsident des Vereines,
- der Leiter der Abt. Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4),
- der Landesbaudirektor,
- der Leiter der Abt. Bau,- Agrar- und Verkehrstechnik (BD2),
- der Leiter der Abt. Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LF7),
- der Amtsdirektor des NÖ Landesschulrates,
- ein Redakteur der Abt. Pressedienst (LAD5),
- der Leiter der Landesfeuerweherschule Tulln.

Aus dem Bereich der Versicherungsunternehmungen:

- der Leiter der Ersten NÖ Brandschaden Versicherungsaktiengesellschaft als 1. Vizepräsident,
- je ein leitender Angestellter von 3 weiteren in NÖ tätigen Feuerversicherungsunternehmungen in der Reihenfolge des Verteilungsschlüssels der Beiträge.

Aus dem Bereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes:

- der Landesfeuerwehrkommandant als 2. Vizepräsident,
- der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter,
- der Obmann des NÖ Betriebsfeuerwehrausschusses.

Aus dem Bereich der Kammer der gewerblichen Wirtschaft NÖ:

- ein Vertreter der Industriesektion,
- ein Vertreter der Gewerbesektion,
- der Landesinnungsmeister der Rauchfangkehrer.

Weitere Mitglieder des Vereines gem. § 4 sind:

- ein Vertreter der Landes-Landwirtschaftskammer NÖ,
- der Landesgendarmeriekommandant,
- der Kommandant der Gendarmeriekriminalabteilung (vormals Erhebungsabteilung),
- ein Vertreter einer Staatsanwaltschaft aus dem Bundesland NÖ,
- ein Vertreter eines für NÖ zuständigen Arbeitsinspektorates,
- ein Vertreter der Wärmetechnischen Gesellschaft der Rauchfangkehrer,
- der Geschäftsführer der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ.

Die Mitglieder des Vereines haben gem. § 5 das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, an den Hauptversammlungen des Vereines mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

2.2.5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind aufgrund der Bestimmungen des § 6:

2.2.5.1. Die Hauptversammlung

Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Hauptversammlung ist im § 7 festgelegt. Demzufolge ist die Hauptversammlung die Versammlung aller Mitglieder des Vereines und muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Regelung hinsichtlich der Einberufung sowie die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit sind ebenfalls im § 7 enthalten.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind im § 8 aufgezählt.

Unter anderem ist sie in Fragen der Organisation und des Bestandes der „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ“, für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie für die Änderung der Satzungen zuständig.

Weiters obliegt der Hauptversammlung die Wahl des Verwaltungsausschusses, der Rechnungsprüfer und die Bestellung des Geschäftsführers.

2.2.5.2. Der Verwaltungsausschuß

Er überwacht den Geschäftsführer in allen Angelegenheiten, insoweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Dem Geschäftsführer ist vom Verwaltungsausschuß eine verbindliche „Allgemeine Geschäftsordnung“ und eine „Geschäftsführerordnung“ der „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ“ zu übergeben.

Der Entscheidung des Verwaltungsausschusses sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- unbeschadet der Bestimmungen des § 13 („Schiedsgericht“) die Einstellung von Angestellten, insoweit es sich nicht um provisorische Dienstverhältnisse handelt, und die Festsetzung ihrer Dienstbezüge,
- die Vorgenehmigung des Jahreshaushaltsplanes und der Jahresabschlußrechnung.

Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses sind im § 10 geregelt.

- In den Verwaltungsausschuß können gewählt werden:
- der Referent der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung,
- der Landesfeuerwehrkommandant,
- vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs 4 Vertreter der das Feuerversicherungsgeschäft in NÖ betreibenden Versicherungsunternehmen.

Der Geschäftsführer gehört dem Verwaltungsausschuß mit beratender Stimme an.

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses kann nur ein Mitglied der in NÖ tätigen Feuerversicherungsunternehmen gewählt werden. Sein Stellvertreter ist der Landesfeuerwehrkommandant.

Einberufen wird der Verwaltungsausschuß vom Vorsitzenden (Stellvertreter) nach Bedarf.

2.2.5.3. Der Geschäftsführer

Entsprechend den Bestimmungen des § 11 ist zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Geschäftsführer zu bestellen. Ihm obliegt unter Bedachtnahme auf die Verbindlichkeit der „Allgemeinen Geschäftsordnung“ und im besonderen der „Geschäftsführerordnung“ der „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ“ die Wahrnehmung und die Förderung aller Brandverhütungsmaßnahmen und die Durchführung der in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse.

Rechtsverbindliche Erklärungen, Budgetanträge und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses gegenzuzeichnen.

Im § 11 Abs. 3 sind jene Bereiche aufgelistet, die insbesondere in den Aufgabenkreis des Geschäftsführers fallen.

Für den Fall einer Verhinderung des Geschäftsführers ist von diesem selbst ein Vertreter für die Wahrnehmung der in den 10 Punkten festgelegten Aufgaben zu bestellen.

2.2.5.4. Die Rechnungsprüfer

Gemäß § 12 obliegt den Rechnungsprüfern die laufende Kontrolle der Gebarung und Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses des Vereines. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Über die Feststellungen haben sie in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsausschuß angehören.

2.2.5.5. Das Schiedsgericht

Über Streitigkeiten, die sich aus den Mitgliedsverhältnissen des Vereines ergeben, entscheidet aufgrund der Bestimmungen des § 13 die Hauptversammlung als Schiedsgericht, nach Anrufung durch einen der beiden Streitparteien, endgültig mit 2/3-Mehrheit.

2.2.6. Auflösung des Vereines

Gemäß § 14 ist für die Auflösung des Vereines ein Beschluß der Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, erforderlich.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, ist eine weitere Hauptversammlung mit einer mindestens 8-tägigen Frist unter Beispruch der Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschlußfähig.

Das nach Deckung der laufenden und künftigen Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen ist bis zur Gründung eines entsprechenden Zweckverbandes zu gleichen Teilen dem Bundesland NÖ und den das Feuerversicherungsgeschäft in NÖ betreibenden Versicherungsunternehmen anteilig zu übergeben.

2.2.7. Optimierung der Satzungen

Gemäß den derzeit gültigen Satzungen sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, über Grundsatzentscheidungen, oft auch mit großer finanzieller Tragweite, mitzustimmen. Durch die Einbindung aller Mitglieder in die Entscheidungsfindung in der Hauptversammlung wird - alleine durch die große Anzahl - einerseits oft eine konstruktive Arbeit eher behindert und andererseits sind auch Mitglieder in Beschlüsse eingebunden, die die finanziellen Auswirkungen letztendlich nicht zu tragen haben.

Hinsichtlich der fachspezifischen Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes wird die Hauptversammlung nicht als geeignete Plattform angesehen.

Die vereinsinternen Entscheidungsstrukturen in finanzieller Hinsicht sollten daher optimiert werden. Vereinsmitglieder, welche die Abdeckung des finanziellen Aufwandes sicherstellen, sollten die finanziellen Entscheidungen und damit die Verantwortung zu tragen haben.

Ergebnis 1

Der Leiter der Abt. IVW4 hat sich im Rahmen der Hauptversammlung für eine Änderung der Satzungen, welche die Grundlage einer effizienten und wirtschaftlichen Führung der NÖ Brandverhütung bilden sollten, einzusetzen.

LR: Die NÖ Landesregierung vertritt die Meinung, daß die derzeit gültigen Satzungen einer Veränderung bedürfen und daß eine effizientere Führung des Vereines in den Satzungen geschaffen werden muß. Es ist in der Neukonstruktion der Satzungen auch eine Parität in der Entscheidungsfindung anzustreben, sodaß das einseitige Schwergewicht der Versicherungswirtschaft so verändert wird, daß Land und Versicherungswirtschaft gleichberechtigt sind.

Es wurde daher von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz bereits Anfang Jänner 1998 ein Entwurf für neue Satzungen ausgearbeitet, der auch der Versicherungswirtschaft zur Kenntnis gebracht wurde, da diese als mitzählendes Mitglied ihre Vorstellungen einbringen und auch die neuen Satzungen akzeptieren muß. Die Satzungen werden demnächst vom Verwaltungsausschuß des Vereines vorbegutachtet und dann im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Infolge der Anregungen des NÖ Landesrechnungshofes ist vorgesehen, daß nur mehr Vertreter derjenigen Institutionen, welche auch finanzielle Beiträge für die Vereinstätigkeit leisten, Stimmrecht in der Hauptversammlung haben und daß ansonsten in einem technischen Ausschuß eine Koordination der fachspezifischen Interessen und Positionen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandursachenermittlung erfolgen soll.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Die Optimierung der Satzungen wäre unter Bedachtnahme auf die in der Folge angeführten Anregungen anzustreben:

Künftig sollte zwischen ordentlichen und außerordentlichen (fördernde) Mitgliedern unterschieden werden. Als Mitglied wären grundsätzlich all jene anzusehen, welche durch finanzielle Beiträge zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen oder kompetent fachspezifische Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes in die Vereinsarbeit einbringen können. Alle anderen am Vereinszweck Interessierten sollten in Beiräte eingebunden werden.

In Anbetracht der neu zu definierenden Arten der Mitgliedschaft sollte künftig das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht nur mehr den ordentlichen Mitgliedern zustehen.

Der in den neuen Satzungen vorzusehende technische Ausschuß (Beirat) sollte künftig als Plattform zur Koordination unterschiedlicher fachspezifischer Interessen und Positionen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes dienen.

Dem Verwaltungsausschuß sollte künftig im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes vornehmlich Kontrollkompetenz und mit Ausnahme der Personalangelegenheiten keine Entscheidungskompetenz zukommen.

Künftig sollten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nicht mehr gewählt, sondern entsendet werden. Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter der ordentlichen Mitglieder sollte zahlenmäßig weiter beschränkt werden, um eine effiziente und sachorientierte Arbeit weiter zu gewährleisten.

Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Leitung der Geschäftsstelle, sollte durch die Hauptversammlung eine Geschäftsführung, bestehend aus ein oder zwei Geschäftsführern, bestellt werden.

Die Geschäftsführung hat eigenverantwortlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln und sollte nur der Hauptversammlung verantwortlich sein.

Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereines sein. Sie sollten jedoch nur von den ordentlichen Mitgliedern nominiert werden können.

2.3. Die Aufgaben der NÖ Brandverhütung

Grundlage einer Aufgabenstrukturierung der NÖ Brandverhütung kann nur eine nähere Betrachtung der unterschiedlichsten Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes sein.

Der bautechnische Aspekt des vorbeugenden Brandschutzes wird durch die Bausachverständigen der Abt. BD2 bzw. der Gebietsbauämter im Bereich des Landes NÖ sowie auch von Organen des eigenen Wirkungsbereiches in den Gemeinden abgedeckt.

Der feuerwehrfachliche Aspekt wird durch den NÖ Landesfeuerwehrverband bzw. die örtlichen Feuerwehrkommandanten mit dem Schwerpunkt der Brandbekämpfung und des Objektschutzes abgedeckt.

Der NÖ Zivilschutzverband engagiert sich vor allem im Bereich des zivilen Personenschutzes, während die NÖ Brandverhütung die Aspekte des betrieblichen Brandschutzes sowie der ortsfesten Brandschutzeinrichtungen abdeckt und vermehrt die Ausbildung und Schulung von Brandschutzwarten bzw. Brandschutzbeauftragten, sowohl im privatwirtschaftlichen Bereich, als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinden, wahrnimmt.

Schwerpunktorientiert ergeben sich daher folgende Aufgaben, welche durch die NÖ Brandverhütung wahrgenommen werden:

- Brandursachenermittlung - mit Sachverständigentätigkeit im Auftrage der Gerichte
- feuerpolizeiliche Überprüfungen
- Sachverständigentätigkeit im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren (Bau- und Gewerbeverhandlungen)
- Überprüfung der Einhaltung brandschutztechnischer Auflagen und Maßnahmen
- Beratung in Fragen des betrieblichen Brandschutzes
- Führung der NÖ Brandschadenstatistik (NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz kurz „NÖ FGG“ genannt)
- Schulung und Ausbildung am Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes

3. Finanzen

Hinsichtlich der finanziellen Gebarung muß unterschieden werden zwischen jenen Mitteln, welche das Land NÖ im Rahmen des Voranschlag für die NÖ Brandverhütungsstelle zur Verfügung stellt, und den Finanzmitteln der NÖ Brandverhütung, deren Vereinnahmung und Verwendung im Jahresabschluß des Vereines ausgewiesen werden.

3.1. Finanzmittel des Landes NÖ

Im Voranschlag des Landes NÖ scheinen die für die NÖ Landesstelle für Brandverhütung geplanten Subventionsmittel unter der VS 1/16430 „Landesstelle für Brandverhütung (ZG)“ auf.

In den Voranschlägen des Landes NÖ für die Jahre 1995, 1996 und 1997 wurde bei der VS 1/16430 „Landesstelle für Brandverhütung (ZG)“ jeweils ein Betrag in der Höhe von S 4.000.000,-- als Beitrag des Landes vorgesehen.

In den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ der Jahre 1995, 1996 und 1997 sind bei der VS 1/16430 „Landesstelle für Brandverhütung (ZG)“ jeweils Ausgaben in der Höhe von S 4.000.000,-- ausgewiesen, womit in allen 3 Jahren die gesamten für die NÖ Brandverhütung veranschlagten Mittel zur Anweisung gelangten.

Die Anweisung der zur Verfügung gestellten Mittel wurde in allen Jahren durch die kreditverwaltende Abt.IVW4 regelmäßig in Teilen, entsprechend der Verfügbarkeit der Kreditmittel, durchgeführt.

Die Bedeckung der für die NÖ Brandverhütung bereitgestellten Mittel erfolgt aus den Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer, die unter der VS 2/92222 „Feuerschutzsteuer (ZG)“ verrechnet werden. Gemäß Pkt.IV.1. des Beschlusses des NÖ Landtages über den Voranschlag waren die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer in allen 3 Jahren unter anderem, neben anderen Bereichen des Feuerwehrwesens, auch für die Subventionierung der NÖ Landesstelle für Brandverhütung zweckgebunden.

Ergebnis 2

Um die Möglichkeit einer mittelfristigen Planung und damit die wirtschaftliche Führung des Betriebes der NÖ Brandverhütung zu ermöglichen, wird der Abschluß eines Förderungsvertrages empfohlen.

LR: Auch die NÖ Landesregierung vertritt die Auffassung, daß ein Förderungsvertrag mit dem Verein Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich abzuschließen ist. Nach Beschluß der neuen Satzungen wird daher ein Förderungsvertrag von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz ausgearbeitet und dem Vereinsvorstand vorgelegt werden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Im Förderungsvertrag könnte das Land NÖ als fördernde Stelle die anzustrebenden Ziele definieren und bei der Subventionsabrechnung die Erreichung dieser Zielsetzungen besser kontrollieren.

3.2. Finanzmittel der NÖ Brandverhütung

Gemäß den Satzungen des Vereines erhält die Brandverhütung die Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereines zum Teil aus

- Beiträgen des Landes NÖ
- Beiträgen der das Feuerversicherungsgeschäft in NÖ betreibenden Versicherungsunternehmen und
- sonstigen Einnahmen.

Die „sonstigen Einnahmen“ erreichten 1996 rd.20 % der Gesamteinnahmen.

Der Jahresabschluß 1996, erstellt von der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft Riedl, Pircher & Partner KG, Tulln, wurde in der XX.Hauptversammlung am 14.Oktober 1997 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses 1996 durch die Steuerberatungsgesellschaft erfolgte über Beschluß und Auftrag des Verwaltungsausschusses der NÖ Brandverhütung.

3.2.1. Bilanz zum 31.Dezember 1996

Die Darstellung der Bilanzdaten erfolgt, im Sinne der besseren Lesbarkeit, komprimiert; die Beträge in Schillingen.

AKTIVA	S	PASSIVA	S
Anlagevermögen	139.227,--	Eigenkapital	-2.793.110,--
Umlaufvermögen	5.792.619,--	Rückstellungen	8.295.298,--
Rechnungsabgrenzung	1.891,--	Verbindlichkeiten	431.549,--
	5.933.737,--		5.933.737,--

Zur vorliegenden Bilanz sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Anlagevermögen

Das Anlagevermögen der NÖ Brandverhütung wurde erstmals wertmäßig erfaßt, ergänzt und der Buchwert nach den durchzuführenden Abschreibungen ermittelt und im Anlagespiegel dokumentiert.

- Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	S	S
Vorräte	158.952,34	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	993.001,39	
sonstige Forderungen	217.708,96	1.369.662,69
Kassabestand	460,07	
Girokonto Volksbank	2.335.280,--	
Girokonto CA-BV	38.950,04	
Sparbuch Volksbank	2.048.266,65	4.422.956,76
Gesamt		5.792.619,45

- Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden die Strom- bzw. Telefonkosten ausgewiesen.

- Eigenkapital

Unter Eigenkapital wird nunmehr erstmals der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ausgewiesen, welcher sich nach Berücksichtigung aller gesetzlichen und wirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt, wenn der Jahresabschluß mit der geforderten Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erstellt wird.

- Rückstellungen

Die Gesamtsumme der ausgewiesenen Rückstellungen setzt sich zusammen wie folgt:

	S
Rückstellungen für Abfertigungen	2.909.329,--
Rückstellungen für Pensionen	3.574.178,--
sonstige Rückstellungen	1.811.790,72
Gesamt	8.295.297,72

Rückstellungen für Abfertigungen

Da in den Jahren 1994 (S 1.292.152,59) und 1995 (S 489.733,11) Rücklagen für Abfertigungen dotiert wurden, welche 1996 in den Rückstellungen ausgewiesen wurden, ergibt sich:

	S
Abfertigungsrückstellung 31.12.95	1.781.885,70
Adaptierung der Abfertigungsrückstellung (gegen Kapital gebucht, da sie die Vorjahre betreffen)	484.038,30
Zuführung 1996	643.405,--
Gesamt	2.909.329,--

Die Notwendigkeit der Adaptierung der Abfertigungsrückstellung ergab sich aus der Tatsache, daß zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung das Ausscheiden des Geschäftsführers und eines Bediensteten bereits bekannt war.

Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen weist die finanzielle Vorsorge für den betrieblichen Aufwand aus. Die Grundlage dafür bildet ein Beschluß des Präsidiums des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs aus dem Jahre 1975, demzufolge den jeweiligen Geschäftsführern der österr.Brandverhütungsstellen bei einer mind.10-jährigen Zugehörigkeit zu einer Brandverhütungsstelle eine Pensionszusage gewährt werden kann.

Im konkreten handelt es sich um die Rückstellungen für eine Witwenpension sowie für die Eigenpension des Geschäftsführers der NÖ Brandverhütung.

Da in den Jahren bis incl.1995 keinerlei Rückstellungen dotiert wurden, obwohl bereits Pensionsansprüche bestanden, wurden nunmehr aufgrund der im Dezember 1996 ermittelten Rentenbarwerte Rückstellungen dotiert:

	S
Stand Rechnungsabschluß 31.12.95	0
Adaptierung der Pensionsrückstellung (gegen Kapital gebucht, da sie die Vorjahre betreffen)	3.216.760,--
Zuführung 1996	357.418,--
Gesamt	3.574.178,--

Die Dotierung von Pensionsrückstellungen wäre schon zum Zeitpunkt der Anspruchsbegründung (Pensionszusage) zielführend gewesen.

Sonstige Rückstellungen

Die „sonstigen Rückstellungen“ setzen sich aus den Rückstellungen für die Bilanzerstellung und für die Miet- und Betriebskosten der Jahre 1994 bis 1996 zusammen:

	S
Miete und Betriebskosten 1994 bis 1996	2.059.200,--
abzüglich à-conto-Zahlung 1994	-297.409,28
	1.761.790,72
Bilanzerstellung	50.000,--
Gesamt	1.811.790,72

Auch hier zeigte die Entwicklung der Rückstellungen für Miete und Betriebskosten die vorgenommenen Adaptierungen und Aktualisierungen:

	S
Stand Rechnungsabschluß 31.12.95 (1993-95)	1.200.000,--
Akontierung 1994	-297.409,28
	902.590,72
Adaptierung der Vorjahre (gegen Kapital gebucht)	172.800,--
Zuführung 1996	686.400,--
Gesamt	1.761.790,72

- Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	S
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.158,20
Sonstige Verbindlichkeiten	398.391,92
Gesamt	431.550,12

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ resultieren hauptsächlich gegenüber dem Finanzamt und der Gebietskrankenkasse aus der Umsatzsteuer- bzw. der Gehaltsverrechnung.

3.2.2. Gewinn- und Verlustrechnung 1996

	S
Umsatzerlöse	9.730.243,--
Materialaufwand	- 224.617,--
Personalaufwand	- 8.572.726,--
Abschreibungen	- 46.489,--
Sonst.Aufwendungen	- 942.662,--
Betriebserfolg	- 56.251,--
Zinserträge	+ 199.530,--
Ergebnis gew.Geschäftstätigkeit	143.279,--
Steuern vom Ertrag	- 46.396,--
Jahresüberschuß/Gewinn	96.883,--

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde ebenfalls einer näheren Betrachtung unterzogen:

- Umsatzerlöse

Die Gliederung der Umsatzerlöse entspricht deren kontenmäßiger Zusammenfassung.

	S
Verkaufserlöse	44.930,60
Erlöse aus VWA-Vergütungen	210.407,90
Erlöse aus erbrachten Leistungen	1.474.894,42
Mitgliedsbeiträge	<u>8.000.010,--</u>
	<u>9.730.242,92</u>

Verkaufserlöse

Die Erlöse des Drucksortenverkaufs sowie der Brandverhütungszeitschrift werden hier verrechnet.

Erlöse aus VWA-Vergütungen

Unter diesem Titel werden jene Kostenersätze und Rückstattungen, welche die NÖ Brandverhütung dem „Verein zur Sicherstellung der Wirksamkeit ortsfester Brandmelde- und Löschanlagen“ (VWA) in Rechnung stellt, verbucht. Hinsichtlich der kritischen Beurteilung der Tätigkeit und der Verrechnungen für den VWA wird auf den gesonderten Abschnitt verwiesen.

Erlöse aus erbrachten Leistungen

Im Bestreben, die finanzielle Basis des Vereines abzusichern, hat der Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung vom 3.März 1994 die Tarifordnung der NÖ Brandverhütung beschlossen, wel-

che die Grundlage der Kostenverrechnung bei beratender, begutachtender oder kommissioneller Tätigkeit der Mitarbeiter der NÖ Brandverhütung bildet.

Die Notwendigkeit von Kostenersätzen ergab sich angesichts der steigenden Kosten sowie angesichts der Tatsache, daß seitens des Landes NÖ und damit auch seitens der Versicherungswirtschaft keine Steigerung der finanziellen Beiträge zu erwarten war.

Der Verwaltungsausschuß hat mit seiner Grundsatzentscheidung die Basis dafür gelegt, daß im Jahre 1996 rd. 17,3 % der Umsatzerlöse „Erlöse aus erbrachten Leistungen“ der NÖ Brandverhütung darstellen und damit zu einem unverzichtbaren Finanzierungsanteil wurden.

Eine sachorientierte Unterscheidung der Erlöse wird nur für folgende Bereiche getroffen:

	S
Brandursachenermittlung	226.987,03
Blitzschutzüberprüfungen	21.600,--
Überprüfung von Brandmeldeanlagen	65.000,--
Schulungen und Vorträge	<u>206.432,73</u>
	520.019,76

Nicht unterschieden werden die sachbezogenen Erlöse aus:

- Feuerbeschau
- Bauverhandlungen
- Gewerbeverhandlungen
- Betriebsbrandschutz

Die sachbezogenen Erlöse werden lediglich in zwei getroffene Zuordnungen, „Tarifordnung“ und „Kostenersatz“, mit einer Höhe von S 954.874,66 ausgewiesen.

Ergebnis 3

Künftig sollten die Erlöse sachorientiert unterschieden werden, um eine aussagekräftigere Leistungstransparenz sicherzustellen.

Landesstelle für Brandverhütung:

Eine sachorientierte Unterscheidung wird ab 1999 durchgeführt.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Mitgliedsbeiträge

Unter den Erlösen aus Mitgliedsbeiträgen wurde der Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ i.d.Höhe von 4 Mio S und seitens der NÖ Versicherungen i.d.Höhe von S 4.000.010,-- ausgewiesen.

- Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen

Hauptanteil an diesen Aufwendungen stellen die Kosten für bezogene Leistungen i.d.Höhe von S 180.000,-- dar. Im ggst.Fall handelt es sich um einen zwischen der NÖ Brandverhütung und Ing.Michael Markhart abgeschlossenen Werkvertrag.

Der ggst.Werkvertrag gilt vorwiegend für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung im vorbeugenden Brandschutz. Dazu zählen insbesondere:

- - die Erstellung von Lehrplänen und Stundenplänen
- - die Ausarbeitung und Erstellung von Lehrbehelfen (Skripten) und Vortragsunterlagen
- - die Unterrichtstätigkeit am WIFI NÖ und am Brandschutzforum NÖ.

Für diese Tätigkeit wird eine monatliche Pauschalentschädigung von S 15.000,-- (fünfzehntausend), 12 x jährlich vereinbart. In dieser sind alle Steuern und sonstigen Abgaben enthalten; für deren ordnungsgemäße Abfuhr hat Ing.Markhart selbst Sorge zu tragen. Zusätzliche Entschädigungen, wie z.B. Tagesdiäten oder Kilometergelder, werden nicht ausbezahlt.

Der ggst.Werkvertrag wurde ab 1.Jänner 1996 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch noch 1997 aufgelöst.

- Personalaufwand S

Gehälter	5.303.775,50
Sozialabgabe/Beiträge	1.229.551,33
sonstige Sozialaufwendungen	946.603,17
Aufwendungen für Abfertigungen u.Pensionen	<u>1.092.797,--</u>
	<u>8.572.727,--</u>

- Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind der Miet- und Betriebskostenaufwand i.d.Höhe von S 686.400,-- sowie die Rechts- und Beratungskosten i.d.Höhe von S 83.412,22 hervorzuheben.

Der negative Betriebserfolg i.d.Höhe von S 56.251,-- führte lediglich durch die Zinserträge i.d.Höhe von S 199.530,-- zu einem positiven Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

4. Prüfungsschwerpunkte aus dem Jahresabschluß

Die komprimierte Darstellung des Jahresabschlusses, der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, ließ keine detaillierte Auseinandersetzung mit Einzelinhalten zu, deren Notwendigkeit jedoch erkennbar geworden ist.

4.1. Pensionsverpflichtungen

4.1.1. Witwenpension D.

Grundlage der ggst.Witwenpension bildet die Pensionszusage vom 28.Dezember 1977 an den Techn.Rat Ing.D., den ehemaligen Leiter der NÖ Brandverhütung.

Im Pkt.3) der Pensionszusage wird ua.ausgeführt:

„Für den Fall des wann immer eintretenden Ablebens von Ing.D. erhält dessen Witwe 60 % ...der Jahrespension, die Ing.D. selbst gebührt hat bzw... . In diese Witwen- und Waisenrenten

ist der volle Betrag der an die Witwe bzw. die Waisen gezahlten Sozialversicherungsrenten einzurechnen...“

Die in Rede stehenden Pensionsbezüge werden gemäß Pkt.5) der Pensionszusage im selben Verhältnis einer Erhöhung teilhaftig, wie dies bei allgemeinen Bezugserhöhungen der aktiven Angestellten des Innendienstes in der Privatversicherungswirtschaft der Fall ist.

Bereits die Eigenpension von Ing.D. wurde im Sinne des Pkt.5) der Pensionszusage im Einklang mit den Aktivgehältern erhöht, ohne daß auf die Bestimmung des Pkt.3) Bedacht genommen wurde, wonach die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung voll auf den Ruhegeuß anrechenbar war.

Im konkreten bedeutet dies, daß die Eigenpension des Ing.D. voll um den Prozentsatz der relevanten Aktivbezüge erhöht wurde, jedoch die Verminderung der Pensionshöhe um den Prozentsatz, um welchen die ASVG-Pensionen erhöht wurden, keine Berücksichtigung fanden, wodurch laufend eine ungerechtfertigte Erhöhung seiner Pension stattfand.

Nach dem Ableben erfolgte die Erstberechnung der Witwenpension.

Die durchgeführte Erhöhung der Witwenpension erfolgte ebenfalls unrichtig.

Ergebnis 4

Die Erhöhungen der Witwenpension haben künftig unter Bedachtnahme auf die relevanten Bestimmungen der Pensionszusage zu erfolgen.

Landesstelle für Brandverhütung:

Wurde von der provisorischen Geschäftsführung bereits Vorsorge getroffen und in Zukunft entsprochen. Der diesbezügliche Aktenvermerk an das Buchhaltungsbüro liegt auf.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Auszahlung der Witwenpension erfolgt auf ein von der Witwe gewünschtes Girokonto. Die abgabenrechtliche Behandlung entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Ergebnis 5

Die Auszahlung der Witwenpension sollte künftig nur auf ein legitimiertes Pensionskonto eines österreichischen Geldinstitutes erfolgen, um im Regreßfall Pensionsleistungen rückerstattet zu bekommen.

Landesstelle für Brandverhütung:

Frau Dobrowsky hat der NÖ Brandverhütung mit 11.11.1997 ein Konto bei einem österreichischen Geldinstitut, lautend auf ihren Namen, als Pensionskonto bekanntgegeben. Die Kopie der Kontobestätigung liegt auf.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

4.1.2. Pensionszusage Ing.P.

Gemäß der im Jänner 1996 seitens der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ abgegebenen Pensionszusage gebührt dem Geschäftsführer Ing.P. im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber eine Pension.

Die Höhe der Pension beträgt 20 % der Pensionsbemessungsgrundlage nach dem vollendeten 10.Dienstjahr und steigt nach jedem weiteren Dienstjahr um 1,11 % an.

Maximal beträgt die Pension 30 % der Bemessungsgrundlage.

Die anfallende Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung wird nicht auf die Pension lt.dieser Zusage angerechnet.

Bei der Errechnung der Dienstzeit werden Jahresteile unter 6 Monaten nicht berücksichtigt, Teile von 6 Monaten oder mehr als ein volles Jahr angerechnet.

Der Pkt. 2 der Pensionszulage regelt deren Auszahlung.

„Die Jahrespension ist in 14 an jedem Ersten eines Kalendermonates im vorhinein fälligen Teilbeträgen auszuzahlen und beginnt mit dem Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch nach Ablauf des Zeitraumes, der der Bemessung der Abfertigung zugrunde gelegt wurde.“

Im Pkt. 5 wird festgelegt, daß die Pensionsbezüge im selben Verhältnis einer Erhöhung teilhaftig werden wie dies bei allgemeinen Bezugserhöhungen der aktiven Angestellten des Innendienstes in der Privatversicherungswirtschaft der Fall ist.

Die Ausfertigung der Pensionszusage wurde seitens der Brandverhütung von den Vizepräsidenten GD-Stv.Dipl.Ing.Wagner und Lds.Feuerwehr-Kdt.LBD Nowak unterfertigt.

Mit der Pensionierung des Ing.P. mit 31. März 1997 wurde der Pensionsanspruch aus ggst.Pensionszusage schlagend.

In der Bilanz 1996 wurden Rückstellungen für Pensionszahlungen i.d.Höhe von S 3.574.178,-- ausgewiesen.

Die Pensionszahlungen stellen eine dauernde finanzielle Belastung der Budgets dar, weshalb mit dem pensionierten Geschäftsführer Verhandlungen hinsichtlich einer Ablösezahlung aufgenommen wurden.

In der ao.Hauptversammlung vom 27. Jänner 1998 berichtete Mag.Erich Poinstingl, als Liquidator des Vereines, daß mit Ing.P. eine Einigung hinsichtlich der angestrebten Ablösezahlung erreicht werden konnte. Ing.P. hat damit auch einen wesentlichen Beitrag zum Weiterbestehen des Vereines geleistet. Bilanzmäßig kann die Verminderung der Dauerbelastung des Jahresbudgets erst 1998 ihren Niederschlag finden.

4.2. Miet- und Betriebskosten

Die NÖ Brandverhütung hatte ursprünglich ihr Büro in 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21. Die Mietkosten betragen seit April 1992 incl.einem Garagenplatz, den Betriebs-, Aufzugs- und Heizungskosten rd.S 78,50/m²/Monat, was zu einer monatlichen Gesamtbelastung bei rd.285 m² in der Höhe von rd. S 23.000,-- führte.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14.Juli 1987 ein Dezentralisierungskonzept beschlossen, das unter anderem vorsieht, daß die Landesstelle für Brandverhütung ihren Sitz nach Tulln verlegt, wie dies bereits in den Statuten vorgesehen wurde.

Der NÖ Brandverhütung wurden nach teilweiser Fertigstellung der Räumlichkeiten diese zum Bezug angeboten, von dieser, nach Androhung des Rückzuges des Landes aus dem Verein und dem damit verbundenen Verlust der finanziellen Basis, jedoch erst im September 1993 bezogen.

Der Um- bzw. Neubau des NÖ Landesamtsgebäudes 3430 Tulln, Minoritenplatz 1, erfolgte im Leasingverfahren, wobei das Land NÖ als ein Nutzer (Mieter) neben der Stadtgemeinde Tulln und dem NÖ Landesfeuerwehrverband auftritt.

Die NÖ Brandverhütung ist im Bereich der seitens des Landes gemieteten Nutzflächen Submieter.

Bis dato war es der Abt.Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (LAD3) noch nicht möglich, mit dem Submieter NÖ Brandverhütung einen Miet- bzw. Nutzungsvertrag abzuschließen. Seitens der Errichterfirma wurde noch keine Endabrechnung des Bauvorhabens erstellt und daher auch mit dem Land selbst noch keine endgültige Mietvereinbarung getroffen.

In einer Ende 1995 erfolgten vorläufigen Abrechnung der Miet- und Betriebskosten wurden seitens der Abt.LAD3 folgende Gesamtkosten ausgewiesen:

S

1993..... 500.009,34

1994..... 631.791,54

1995..... 664.842,64

Die vorläufigen Gesamtkosten für die Jahre 1993-1995 betragen insges.S 1.796.643,52. Die Berechnung der Jahreskosten 1993 geht von einem theoretischen Bezugstermin März 1993 aus, der tatsächliche Bezug erfolgte jedoch erst mit September 1993.

Die auf die NÖ Brandverhütung entfallenden jährlichen Mietkosten in Tulln lagen im Durchschnitt um 100 % höher als die Mietkosten in Wien und stellten für die Geschäftsführung eine kaum zu bewältigende finanzielle Belastung dar.

Der Leiter der Abt.IVW4, hat protokollmäßig (112. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 3. November 1992) zugesagt, daß die Mehrkosten im Vergleich zu den Mietkosten in Wien durch das Land NÖ übernommen werden.

Unter Zl.VI/9-F-383/208-93 vom 5.Juli 1993 wird festgehalten:

„...wird das Land NÖ im Jahre 1993 den Differenzbetrag der Mietkosten insofern tragen, als die im Voranschlag der Landesstelle für Brandverhütung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen um die volle Miete in Tulln zu entrichten. Für das Jahr 1994 wurde eine ausreichende Summe im Budgetentwurf beantragt, welche die Mietkosten der Landesstelle für Brandverhütung dann decken würde“.

Im Voranschlag 1994 waren für die Zwecke der NÖ Brandverhütung S 4.100.000,-- vorgesehen, im Rechnungsabschluß werden lediglich Ausgaben in der Höhe von S 3.800.000,-- ausgewiesen.

Von den Beiträgen des Landes für die NÖ Brandverhütung wurden 1994 Mietkostenanteile in der Höhe von S 161.882,-- sowie von S 135.527,28, somit insges.S 297.409,28 einbehalten und durch die Abt. LAD3 unter VS 2/020015 vermögenswirksam vereinnahmt.

Anläßlich der Anweisung des ersten Landesbeitrages zur Geschäftsführung 1994 wurde der NÖ Brandverhütung mitgeteilt, daß Kosten für Miete, Betriebskosten etc. von S 297.409,28 von der Rate einbehalten werden. Es gelangten daher lediglich S 702.590,72 zur Anweisung. Die Geschäftsführung der Brandverhütung war gezwungen, dem Prinzip der Bruttoverrechnung folgend, 1 Mio S als Landesbeitrag zu verbuchen und gleichzeitig als Mietkosten den einbehaltenen Betrag als Ausgabe zu verbuchen.

Gleichzeitig wäre die Abt.IVW 4 verpflichtet gewesen, die einbehaltenen Mietkosten an die Abt.LAD3 als Mietzahlung zu überweisen. Dies tat sie jedoch nicht und korrigierte die bereits getätigte Vorschreibung, sodaß S 300.000,-- als nicht ausgegeben dargestellt wurden.

Noch im Zuge der Amtskontrolle wurde die Anweisung der Mietrückstände an die zuständige Abteilung veranlaßt.

Ergebnis 6

Der LRH vertritt die Ansicht, daß die NÖ Brandverhütung die exorbitant gestiegenen Kosten nicht aus den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bestreiten konnte. Die Frage der Mietkosten sollte neu geregelt werden.

LR: Die Frage der Mietkosten wird zwischen dem Land Niederösterreich und dem Verein so geregelt werden, daß die Mietkosten für die Büroräume in Tulln keine unzumutbare Belastung des Vereines bedeuten.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Ein Ersuchen der Geschäftsführung der NÖ Brandverhütung, die laufenden Mietkosten auf ein leistbares Niveau festzusetzen und die Vorschreibung der Mietrückstände dementsprechend zu korrigieren, wurde noch im Prüfungszeitraum eingebracht.

4.3. Die NÖ Brandverhütung und der VWA

Der VWA - „Verein zur Sicherstellung der Wirksamkeit ortsfester Brandmelde- und Löschanlagen“ - ist ein Verein mit seinem Sitz in Wien. Gemäß seinen Statuten ist die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern beabsichtigt.

Der VWA, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Sicherstellung der brandschutztechnischen Wirksamkeit und dauernden Einsatzbereitschaft ortsfester Brandmelde- und Löschanlagen. Er entfaltet seine Tätigkeit als Prüf- u. Versuchsanstalt VWA“.

Die Mitgliedschaft in diesem Verein steht ua. den österreichischen Brandverhütungsstellen, fachtechnischen Angestellten von österreichischen Brandverhütungsstellen, den österreichischen Feuerversicherungsunternehmen sowie deren Verbänden offen.

Die NÖ Brandverhütung ist Mitglied des VWA.

Personell herrscht zwischen der „Zentralstelle für Brandverhütung“, einem Verein, welcher vom Versicherungsverband finanziert wird und der ob der rechtlichen Situation in Wien nicht jene Funktion ausfüllen kann, welche die NÖ Brandverhütung in Niederösterreich ausfüllt und dem VWA eine weitgehendste Personalunion. Der Direktor der „Zentralstelle für Brandverhütung“ ist gleichzeitig Geschäftsführer des VWA. Die Bediensteten der mehr oder minder funktionsbeschränkten „Zentralstelle für Brandverhütung“ agieren im Profitbereich des VWA.

Im Qualitätssicherungshandbuch des VWA wird der ehemalige Geschäftsführer der NÖ Brandverhütung Ing. Günter Perdich als Leiter der Außenstelle NÖ des VWA angeführt.

Gleichzeitig wird T.I. Emmerich Grone, ein Angestellter der NÖ Brandverhütung, als Prüfer der Sachgebiete 1, 2 und 5 ausgewiesen.

Emmerich Grone hat in seinem Dienstzettel ein Verbot: Ohne schriftliche Einwilligung des Dienstgebers darf er neben seiner beruflichen Tätigkeit als Mitarbeiter der Landesstelle für Brandverhütung eine fachlich einschlägige Tätigkeit weder für eigene noch für fremde Rechnung ausüben. Eine Übertretung dieses Verbotes stellt einen Entlassungsstatbestand nach § 27 Z.1 Angestelltengesetz dar.

Gleichlautende Bestimmungen finden sich in allen Dienstverträgen der techn. Bediensteten der NÖ Brandverhütung.

T.I. Grone ist unbestrittener Weise rd. 75-85 % seiner Dienstzeit für den VWA tätig.

Diese Tätigkeit nahm er über Auftrag des Geschäftsführers der NÖ Brandverhütung wahr.

Ergebnis 7

Es wird erwartet, daß künftig die Genehmigung von Nebentätigkeiten, auch die eines Sachverständigen, eindeutig, schriftlich geregelt werden.

Landesstelle für Brandverhütung:

Wird in Zukunft beachtet werden.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund einer Vereinbarung gelangen Kostenersätze für aufgelaufene Reisespesen sowie Rückerstattungen bei Sachverständigentätigkeit, als auch ein Telefonkostenersatz gegenüber dem VWA zur Verrechnung.

Den zur Verrechnung gelangenden Kostenersätzen liegen Aufzeichnungen des Dienstnehmers zugrunde. Die Kostenersätze wurden auch immer vom VWA beglichen.

Laut den eingesehenen Abrechnungen ersetzt der VWA insges. nicht einmal 50 % der durch ihn seinen Auftraggebern in Rechnung gestellten Kosten.

Die Gesamtpersonalkosten des T.I. Grone betragen rd. S 500.000,--. Die seitens des VWA geleisteten Kostenersätze decken nicht einmal 50 % seiner Kosten, obwohl er einen wesentlich höheren Anteil seiner Tätigkeit im Bereich des VWA erbringt.

Ergebnis 8

Die der Verrechnung zugrundeliegende Vereinbarung wird als unzureichend und zum Schaden der NÖ Brandverhütung angesehen.

Der LHR vertritt die Ansicht, daß es Aufgabe der Geschäftsführung wäre, neue kostendeckende Regelungen mit dem VWA zu treffen und darüber hinaus im organisatorischen Bereich alternative Überlegungen (Bildung eines Profitcenters) anzustellen.

Landesstelle für Brandverhütung:

Seitens der provisorischen Geschäftsführung wurde versucht, im Sinne der Feststellung vorzugehen und Kostendeckung zu erreichen. Da dies aus derzeitiger Sicht nicht lösbar erscheint, wurde die Tätigkeit für den VWA mit sofortiger Wirkung eingestellt und damit dem Ergebnis 8 entsprochen.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

4.4. Schulung und Ausbildung

Ein Teil der Bediensteten der NÖ Brandverhütung trägt im Rahmen des Ausbildungsprogrammes der NÖ Landesfeuerweherschule vor.

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsausschusses haben die Bediensteten diese Leistung entgeltlos zu erbringen. Es findet auch keine Kostenverrechnung zwischen den beiden Einrichtungen statt.

Ergebnis 9

Es wird die Ansicht vertreten, daß seitens der Landesfeuerweherschule die Bezahlung eines Honorars für Fremdvortragende zu erfolgen hätte.

LR: Die NÖ Landes-Feuerweherschule wird beauftragt, den Angestellten der Landesstelle für Brandverhütung für ihre Vortragstätigkeit Honorare wie allen anderen Fremdvortragenden anzuweisen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Honorarkosten sollten der NÖ Brandverhütung (Ersatz der Personalkosten) aufwandsmindernd zufließen und ein Teil an die Bediensteten, in Anerkennung des Mehraufwandes, zur Auszahlung gebracht werden.

In Zusammenarbeit mit dem WIFI Niederösterreich, in letzter Zeit auch als Eigenveranstaltung der NÖ Brandverhütung abgehalten, erfolgte die Ausbildung der Brandschutzbeauftragten bzw. der Brandschutzwarte. Diese Tätigkeit wurde nur zum Teil durch eigene Bedienstete durchgeführt, speziell seit der eingeschränkten arbeitsmäßigen Kapazitäten mußten in diesem Bereich Leistungen zugekauft werden. Ursprünglich erfolgte dies im Rahmen eines abgeschlossenen Werkvertrages. Das laut dem abgeschlossenen Werkvertrag vereinbarte Entgelt wurde monatlich brutto für netto angewiesen. Die Leistung umfaßte sowohl die organisatorischen Vorbereitungen, als auch die unterrichtsmäßige Gestaltung, die Erstellung der Arbeitsunterlagen, als auch die Durchführung der Seminare selbst.

Derzeit werden die ursprünglich im Werkvertrag vereinbarten Leistungen auf Honorarbasis abgerechnet.

Weiters ist festzuhalten, daß die Erstellung von Kursunterlagen (Skripten etc.) im Büro mit Material der Brandverhütung erfolgte.

Die hierfür geleisteten Kostenersätze durch die jeweiligen Veranstalter werden als nicht kostendeckend angesehen.

Ergebnis 10

Künftig hätte die Abgabe von Kursmaterialien nur unter Verrechnung kostendeckender Beiträge zu erfolgen.

Landesstelle für Brandverhütung:

Die Kostendeckung wird in Zukunft beachtet werden.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Auch hier wird die Ansicht vertreten, daß diese Tätigkeit, bei entsprechender Intensivierung, eher dem „Profitbereich“ zuzurechnen ist, da die erzielbaren Einnahmen weit über die Selbstkostendeckung hinausgehen könnten.

Ergebnis 11

Die NÖ Brandverhütung könnte die personellen Ressourcen dieses Tätigkeitsbereiches stellen und dafür vereinsorientiert kostendeckende Sätze zur Verrechnung bringen. Die Abwicklung und Verrechnung mit den Teilnehmern oder veranstaltenden Firmen sollten von einem profitorientierten Unternehmensbereich wahrgenommen werden.

Landesstelle für Brandverhütung:

Nach Anhebung der personellen Ressourcen wird es Ziel der neuen Geschäftsführung sein, im Sinne des Ergebnisses vorzugehen.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5. Organisation der NÖ Brandverhütung

5.1. Die Geschäftsordnung

Gemäß § 9 der Vereinssatzungen hat der Verwaltungsausschuß dem Geschäftsführer eine verbindliche „Allgemeine Geschäftsordnung“ und eine „Geschäftsführerordnung“ der „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich“ zu übergeben.

Mit Beschluß des Verwaltungsausschusses in seiner 115.Sitzung vom 3.März 1994 wurde eine „Geschäftsordnung der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich“ festgelegt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß nur die angeführte Geschäftsordnung beschlossen wurde, obwohl in den Satzungen klar 2 getrennte Geschäftsordnungen gefordert werden.

Aus einer Stellungnahme eines Verwaltungsausschußmitgliedes im Vorfeld der Beschlußfassung ist ersichtlich, daß eine eigene Geschäftsführerordnung für entbehrlich erachtet wurde. In der Stellungnahme wurde die Meinung vertreten, daß die Vollmachten und Kompetenzen des Geschäftsführers auch im § 1 der Geschäftsordnung regelbar sind.

Der Verwaltungsausschuß hat die Bestimmungen der Satzungen einzuhalten. Um nur eine Geschäftsordnung festzulegen, hätte vorher die Satzungen entsprechend geändert werden müssen. Diese Entscheidung obliegt jedoch der Hauptversammlung und nicht dem Verwaltungsausschuß.

Die wichtigsten Inhalte der in 4 Paragraphen abgefaßten Geschäftsordnung lauten:

Gemäß § 1 der Geschäftsordnung, betreffend die Geschäftsführung, hat der Geschäftsführer (bei Verhinderung sein Stellvertreter) die laufenden Geschäfte bzw. die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsbetriebes verantwortlich wahrzunehmen. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Diensterteilung der Mitarbeiter, die Abfertigung des fachlichen und allgemeinen Schriftverkehrs, sowie die fachliche Umsetzung der Hauptversammlungs- und Verwaltungsausschußbeschlüsse.

Ihm obliegen alle Entscheidungen zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes, die nicht von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsausschuß zu treffen sind. Weiters hat er die NÖ Brandverhütung gegenüber Behörden, Körperschaften und sonstigen Organisationen zu vertreten.

Hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis ist im § 2 festgelegt, daß der Geschäftsführer für den laufenden fachlichen und allgemeinen Schriftverkehr alleine unterschreibungsberechtigt ist. Schriftstücke von besonderer Bedeutung (rechtsverbindliche Erklärungen, Verträge, Vereinbarungen, etc.) sind vom Verwaltungsausschuß zu genehmigen und vom Vorsitzenden desselben gegenzuzeichnen.

Sämtliche Zahlungsanweisungen sind kollektiv zu zeichnen. Zur kollektiven Zeichnung sind der Geschäftsführer, der Geschäftsführerstellvertreter und der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, je 2 gemeinsam, berechtigt.

Der § 3 bestimmt bezüglich der Buchhaltung, daß diese von der NÖ Brandverhütung selbst durchzuführen ist. Die Personalverrechnung kann der Geschäftsführer jedoch außer Haus geben.

Gemäß einem Beschluß des Verwaltungsausschusses wurde die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresbilanz einem Steuerberater übertragen. Eine Korrektur der Geschäftsordnung erfolgte nicht.

Im § 3 ist auch festgelegt, daß der Geschäftsführer berechtigt ist, über erforderliche Ausgaben bis zu einer Höhe von S 50.000,-- im Einzelfall alleine zu entscheiden. Darüberliegende Ausgaben sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses gegenzuzeichnen. Laufende Zahlungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Weiters ist im § 3 die Führung einer Handkasse im Verfügungsbereich des Geschäftsführers geregelt.

Abschließend sind im § 4 jene Angelegenheiten angeführt, die einer Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß bedürfen. Diese sind:

- Sämtliche Personalangelegenheiten (Aufnahmen, Entlohnung, Reisekosten, etc.)

- Investitionen außerhalb des genehmigten Budgets
- Darlehens- und Kreditaufnahmen, Vereinbarung eines Kontoüberziehungsrahmens
- Festlegung der Tarife für Leistungen in einer Tarifordnung

Die auf Einnahmenmaximierung abgesteckte Tarifforderung kann, wenn sie sich nicht an zu leistenden Kostenersätzen bzw. Gebühren orientiert, zu Umsatzrückgängen und damit zu empfindlichen Einnahmenminderungen führen.

Ergebnis 12

Es wird die Ansicht vertreten, daß bei der Festlegung der Tarife für Leistungen in der Tarifordnung Rücksicht auf die Höhe der Kostensätze für Amtssachverständige des Landes NÖ bzw. auf die Tarife nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 für Gerichtssachverständige genommen werden sollte.

Landesstelle für Brandverhütung:

Eine neue Tarifordnung wird vorbereitet.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

In einem Anhang zur Geschäftsordnung wurden der Geschäftsführer, der Geschäftsführerstellvertreter sowie der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, die zum Zeitpunkt des Beschlusses für diese Funktionen bestellt waren, namentlich angeführt.

Die am 3. März 1994 beschlossene Geschäftsordnung steht nach wie vor unverändert in Kraft.

Ergebnis 13

Eine Anpassung der Allgemeinen Geschäftsordnung an die neuen Gegebenheiten im Bereich der NÖ Brandverhütung wird erwartet.

Landesstelle für Brandverhütung:

Bedingt durch die neuen Satzungen wird eine neue Geschäftsordnung und Geschäftsführerordnung erstellt und damit den Anregungen entsprochen.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 14

Die Erlassung einer eigenen Geschäftsführerordnung, die die Befugnisse und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung regelt, wird als sinnvoll und zielführend erachtet.

Landesstelle für Brandverhütung:

Bedingt durch die neuen Satzungen wird eine neue Geschäftsordnung und Geschäftsführerordnung erstellt und damit den Anregungen entsprochen.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5.2. Personal

5.2.1. Personalstand

Zum Stichtag 1. Jänner 1997 umfaßte die NÖ Brandverhütung folgenden Personalstand:

- 1 Geschäftsführer
- 6 Brandschutztechniker
- 2 Kanzlei- bzw. Sekretariatskräfte

Im Laufe des Geschäftsjahres 1997 traten wesentliche Veränderungen im Bereich des Personals der NÖ Brandverhütung ein:

Der Geschäftsführer trat per 31. März 1997 in den Ruhestand. Mit der Führung der Geschäfte wurde daraufhin der Geschäftsführerstellvertreter (ein Brandschutztechniker, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Stellvertreter ernannt wurde) beauftragt.

Ergebnis 15

Vordringliche Aufgabe wird es sein, eine neue Geschäftsführung zu bestellen.

Landesstelle für Brandverhütung:

Seitens des Verwaltungsausschusses wird der Hauptversammlung am 19. Oktober 1998 ein Vorschlag unterbreitet werden.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Bestellung der neuen Geschäftsführung hätte unter dem Aspekt einer Neustrukturierung der Geschäftsstelle und einer Optimierung der Aufgabenverteilung zu erfolgen. Gleichzeitig wären auch Synergieeffekte durch Kooperationen mit dem Landesfeuerwehrverband anzustreben.

Ein Brandschutztechniker erlitt zu Beginn des Jahres 1997 einen so schweren Arbeitsunfall, daß mit einer aktiven Weiterbeschäftigung infolge seines momentanen Gesundheitszustandes kaum gerechnet werden kann.

Ein weiterer Brandschutztechniker trat per 31. Dezember 1997 in den Ruhestand.

Auf Grund der während des Geschäftsjahres 1997 eingetretenen Veränderungen werden daher aus derzeitiger Sicht im Geschäftsjahr 1998 maximal nur mehr 4 Brandschutztechniker und die beiden Kanzlei - bzw. Sekretariatskräfte für eine Dienstleistung im Rahmen der NÖ Brandverhütung zur Verfügung stehen.

Ergebnis 16

Aufgrund des personellen Abganges des Jahres 1997 und der Pensionierung eines weiteren Brandschutztechnikers im 1. Halbjahr 1998 sowie der unbedingt notwendigen Ausbildungszeit erscheint es vordringlich, durch Neuaufnahmen personelle Ressourcen zu schaffen.

Landesstelle für Brandverhütung:

Es ist geplant, die personellen Abgänge nach Neuordnung der Satzungen und Bestellung einer neuen Geschäftsführung durch Neuaufnahmen möglichst schnell nachzubetzen, um die Aufgaben der NÖ Brandverhütung auch personell wieder erfüllen zu können.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5.2.2. Entlohnung

Die Entlohnung der Bediensteten erfolgt monatlich. Der Grundgehalt jedes Bediensteten gelangt pro Jahr 15 mal zur Anweisung. Zusätzlich zu den Grundgehältern gelangt 12 mal jährlich für die im Innen- und Außendienst geleisteten Überstunden ein Überstundenpauschale in der Höhe von ca. S 4.000,-- zur Überweisung.

Die drei die Kalendermonatsanzahl übersteigenden Gehälter werden in sechs halben Gehältern, in der Regel zusätzlich zu einem Monatsgehalt, überwiesen.

Hinsichtlich der Höhe des Grundgehaltes der Brandschutztechniker wurde ein Vergleich mit dem NÖ Landesdienst auf der Basis des gültigen Besoldungsschemas durchgeführt. Bei der Vergleichsrechnung wurde neben einer Umrechnung der 15 Monatsgehälter sowohl die Ausbildung (Verwendung), als auch die Anzahl der Dienstjahre berücksichtigt. Die Vergleichsrechnung ergab, daß die zur Anwendung gelangenden Gehälter durchaus im Bereich von Technikern im NÖ Landesdienst mit vergleichbarer Verwendung, bzw. gegen Ende der Laufbahn knapp unter deren Bezügen, liegen.

Der Vergleich der Bezüge der beiden Kanzlei- bzw. Sekretariatskräfte mit jenen von NÖ Landesbediensteten (wiederum unter Berücksichtigung von Ausbildung, Verwendung und Dienstjahren) zeigt, daß diese über den vom Land NÖ bezahlten Gehältern liegen.

Zusätzlich zum Grundgehalt wird den beiden Kanzlei- bzw. Sekretariatskräften eine Ergänzungszulage von ca. S 700,-- (15 mal jährlich) ausbezahlt.

Hinsichtlich der Sekretariatskräfte wurden vom Vereinsliquidator Vereinbarungen getroffen, welche mittelfristig Kostenreduzierungen erwarten lassen.

Die Entlohnung der Bediensteten erfolgte in Anlehnung an den Kollektivvertrag der Versicherungsangestellten des Innendienstes. Durch die geübte Praxis der alten Geschäftsführung wurde die Systematik bereits laufend durchbrochen.

Es wird daher als vorteilhaft angesehen, daß die Einstufung sowie die Vorrückungstichtage neu festgelegt werden unter gleichzeitiger Streichung aller Ergänzungszulagen, unter Beachtung auf die soziale Verträglichkeit und unter Berücksichtigung künftiger finanzieller Perspektiven der Bediensteten.

Ergebnis 17

Es sollte zu einer Neufestsetzung der Überstundenpauschale kommen, um eine einheitliche Behandlung der Dienstnehmer sicherzustellen sowie eine lohnsteuerkonforme Verrechnung derselben zu ermöglichen.

Landesstelle für Brandverhütung:

Unter Berücksichtigung der lohnsteuerkonformen Gegebenheiten wird dem Ergebnis 17 in Zukunft entsprochen werden.

LRH: Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Änderungen der bestehenden Dienstverträge sollten im Einvernehmen mit den Bediensteten vorgenommen werden.

6. Perspektiven der NÖ Brandverhütung

Das Engagement der Versicherungswirtschaft und des Landes NÖ bilden die finanzielle Basis der NÖ Brandverhütung. Eine Neuorientierung des Vereines durch Beschluß neuer Satzungen soll die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Optimierung der Tätigkeit der Landesstelle für Brandverhütung sicherstellen.

Die Festlegung neuer Verantwortlichkeiten, die Bestellung einer neuen Geschäftsführung und die Neustrukturierung der Landesstelle für Brandverhütung sollen die Effizienz dieser Entwicklung erhöhen und sichern.

Nur eine - zwischen der Versicherungswirtschaft und den technisch versierten Vertretern des Bundeslandes NÖ sowie dem NÖ Landesfeuerwehrverband - akkordierte und zielorientierte Interpretation und Gewichtung sämtlicher Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes wird die Entfaltung der Tätigkeit der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ unverzichtbar machen.

St.Pölten, im Oktober 1998

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber